

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 74/74

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Fritz B [REDACTED] in M [REDACTED] Nr. 10
(Kreis N [REDACTED]),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
(Bundeswehrverwaltung), vertreten durch die Oberfinanz-
direktion in Hannover,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 20. Februar 1975 unter Mitwirkung der Richter Dr. Kreft, Gähtgens, Dr. Tidow, Peetz und Lohmann

beschlossen:

Die am 2. Dezember 1974 von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs erteilte Vollstreckungsklausel zu dem Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. März 1974 wird aufgehoben.

G r ü n d e :

Die nach § 732 ZPO statthaften Einwendungen der Beklagten gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel sind begründet.

Vollstreckbare Ausfertigungen eines Urteils dienen nach § 724 ZPO als Grundlage für die Durchführung der Zwangsvollstreckung. Ihre Erteilung ist daher nur bei Urteilen sinnvoll, die einen vollstreckbaren Inhalt haben, bei teilweiser Vollstreckungsfähigkeit also nur hinsichtlich dieses Teils. Nur in diesem Umfang ist daher ein schutzwürdiges Interesse an der Erteilung einer Vollstreckungsklausel anzuerkennen (Stein/Jonas/Münzberg, ZPO 19. Aufl. § 724 Anm. II 3; Baumbach/Hartmann, ZPO 32. Aufl. § 724 Anm. 3 B).

Das Berufungsurteil enthält keinen vollstreckungs-
fähigen Inhalt, soweit es die Enteignungsentschädigung
neu festsetzt. Das Berufungsgericht hat dadurch erst
den Entschädigungsanspruch in der von ihm als richtig
angesehenen Höhe begründet. Insoweit ist es an die
Stelle der Enteignungsbehörde getreten. Dieser in
§ 59 LBG vorgesehene rechtsgestaltende Akt, der nicht,
wie es bei einem Leistungsurteil der Fall wäre, die
Zahlung der Entschädigung anordnet, kann nicht im Wege
der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden (Danckelmann,
LBG, § 59 Anm. 6 und Müller, RdL 1970, 174). Das Interesse
des von der Enteignung Betroffenen an der Auszahlung der
Entschädigung wird auf andere Weise durch § 51 LBG ge-
schützt. Nach dieser Bestimmung darf die Ausführung
des Enteignungsbeschlusses erst angeordnet werden,
nachdem der Beschluß unanfechtbar geworden und die
Entschädigung gezahlt worden ist (ebenso der Sache
nach § 117 BBauG).

Kreft

Peetz

Gähtgens

Lohmann

Dr. Tidow

